

Erläuternde Bemerkungen
zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Campinggesetz 2001 geändert wird

I.

Allgemeines

A.

Das Tiroler Campinggesetz 2001, LBGl. Nr. 37, ist am 1. Juni 2001 in Kraft getreten und wurde zuletzt durch die Novelle LBGl. Nr. 85/2023 geändert.

Insbesondere im Zusammenhang mit der zurückliegenden Corona-Pandemie kam es zu einer positiven Entwicklung des Campingwesens, aber auch zu laufenden Veränderungen im Bereich des Campingtourismus, nicht zuletzt im Bereich der Mobilheime. Im Interesse der Schaffung bedarfsgerechter Angebote und der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit am europäischen Markt soll nun das Gesetz sachgerecht auf die angeführten Entwicklungen angepasst und sollen die im Bereich der Mobilheime derzeit durchaus restriktiven Regelungen etwas gelockert werden. Missbräuchen wie der Errichtung von unbeweglichen oder nahezu unbeweglichen Unterkünften erheblicher Größe und nach Art von Fertigteilhäusern soll jedoch weiterhin entgegengewirkt werden.

Um Zuwiderhandlungen gegen das Verbot des Kampierens außerhalb von Campingplätzen bzw. von Grundflächen, für die eine Verordnung nach § 3 Abs. 6 vorliegt (sog. Wildes Kampieren) effektiver entgegentreten zu können, soll die hierfür vorgesehene Strafandrohung deutlich angehoben werden.

Schließlich soll eine Klarstellung im Zusammenhang mit der Definition des Begriffes „Kampieren“ erfolgen.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Aus der Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergeben sich weder für das Land Tirol noch für die Gemeinden zusätzliche Kosten.

D.

Nach Punkt 4. des auf Regierungsbeschlüssen vom 22. September 2021 und 5. Juli 2022 beruhenden Erlasses des Landesamtsdirektors Nr. 93 vom 25. August 2022, Zl. LaZu-KS-S-8/17-2022, über die Anwendung des Klima-Checks bei klimarelevanten Gesetzesvorhaben wurde das Tiroler Campinggesetz 2001 als klimarelevantes Landesgesetz eingestuft. Bei Gesetzesnovellen bezieht sich der Klima-Check nach Punkt 3. des angeführten Erlasses auf den neu zu beschließenden Normtext. Der somit verpflichtend durchzuführende Klima-Check hat ergeben, dass sich aus den mit der vorliegenden Novelle vorgesehenen Änderungen des Gesetzes keine klimarelevanten Auswirkungen ergeben. Entsprechendes gilt für den ebenfalls durchgeführten Standort-Check (vgl. den auf dem Regierungsbeschluss vom 5. Juli 2022 beruhenden Erlass des Landesamtsdirektors Nr. 94 vom 26. September 2023, Zl. WA-432/4-2023, insb. Punkt 4.): Negative Auswirkungen auf die Attraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Tirol sind nicht zu befürchten, im Gegenteil: Die vorgesehenen Anpassungen im Bereich der Mobilheime sollen der Schaffung bedarfsgerechter Angebote und der Aufrechterhaltung der Konkurrenzfähigkeit am europäischen Markt dienen und damit die Attraktivität sowie Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Tirol erhöhen.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I:

Zu Z 1 (§ 2 lit. a):

Schon die geltende Begriffsbestimmung grenzt das Kampieren grundsätzlich klar zu anderen als touristisch motivierten Aufhalten ab: So erfolgen etwa, wie schon in den EB zur Stammfassung ausgeführt und mit Beispielen verdeutlicht, berufsbedingte Aufenthalte zweifellos nicht im Rahmen des Tourismus. Klarstellungsbedarf besteht allerdings im Bereich der Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit, welche in der Praxis nicht selten als Rechtfertigung für einen – auch über Nacht stattfindenden – Aufenthalt in einer mobilen Unterkunft vorgebracht wird: Ein derartiger Aufenthalt erfolgt aber nur so lange und insoweit nicht im Rahmen des Tourismus (und stellt damit kein Kampieren im Sinn des Gesetzes dar), als er zur Wiederherstellung der Fähigkeit des Lenkers bzw. der Lenker des betreffenden Fahrzeuges, dieses sicher zu lenken, erforderlich ist. Sobald eine allfällige Übermüdung oder sonstige Beeinträchtigung jener Person(en), welche das Fahrzeug zu lenken berechtigt ist (sind), wegfällt, muss der Aufenthalt umgehend abgebrochen und die Fahrt fortgesetzt werden. Durch die vorgenommene Klarstellung soll in der Praxis beobachteten Missbrauchskonstellationen begegnet werden, in denen die Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit lediglich als Vorwand vorgebracht, tatsächlich aber kampiert wird, wobei mitunter etwa auch üblicherweise dem Kampieren dienende Einrichtungen aufgestellt und eingerichtet werden (was grundsätzlich schon als Indiz dafür zu werten ist, dass es nicht um die Wiederherstellung der Fahrtüchtigkeit, sondern um einen touristischen Aufenthalt geht).

Zu Z 2 (§ 2 lit. d, § 4 Abs. 2 lit. a und § 6 Abs. 1 lit. a und b):

Der Begriff „Autocamp-Platz“ wird einem Wunsch der Campingplatzbetreiber folgend durch den Begriff „Kurzzeitstandplatz“ ersetzt, wodurch noch deutlicher als bisher zum Ausdruck gebracht werden soll, dass diese Standplätze lediglich dem kurzfristigen Kampieren außerhalb der Öffnungszeiten eines Campingplatzes gewidmet sind.

Zu Z 3 (§ 6 Abs. 1 zweiter Satz):

Um den wachsenden Komfortansprüchen im Campingtourismus entsprechen zu können und um am europäischen Markt wettbewerbsfähig zu bleiben, soll ein höchstzulässiges Flächenausmaß für mobile Unterkünfte von 45 m² festgelegt werden. Dies entspricht im Wesentlichen der handelsüblichen Größe von Mobilheimen, die durchschnittlich bei ca. 35 bis 45 m² liegt.

Dadurch ergibt sich jedoch die Notwendigkeit, die höchstens zulässige von der mobilen Unterkunft samt Einrichtungen im Sinn der lit. c Z 2 und 3 (Terrassen, Balkone, Vordächer etc.) insgesamt überdeckte Fläche anzuheben und an die Gegebenheiten der übrigen Bundesländer anzupassen. Die Erhöhung auf insgesamt 60 m² entspricht auch dem Flächenausmaß, welches im gegebenen Zusammenhang vor der Novelle LGBI. Nr. 48/2021 vorgesehen war.

Es ist davon auszugehen, dass auch durch die künftig vorgesehene flächenmäßige Begrenzung der mobilen Unterkünfte Missbräuchen wie der Errichtung von unbeweglichen oder nahezu unbeweglichen Unterkünften erheblicher Größe und nach Art von Fertigteilhäusern entgegengewirkt werden kann.

Zu Z 4 (§ 16 Abs. 1):

Das Kampieren außerhalb von Campingplätzen oder von Grundflächen, für die eine Verordnung nach § 3 Abs. 6 vorliegt (sog. Wildes Kampieren), sowie die Nichteinhaltung von in Verordnungen nach § 3 Abs. 6 enthaltenen Vorschriften stellt gemäß § 16 Abs. 1 lit. a und b eine Verwaltungsübertretung dar, die mit einer Geldstrafe bis zu 220,- Euro bestraft wird.

Der derzeit geltende Strafrahmen wurde in der Stammfassung des Tiroler Campinggesetzes 2001, LGBI. Nr. 37/2001, in Kraft getreten am 01.06.2001, zunächst mit bis zu 3.000,- Schilling, ab dem 1. Jänner 2002 mit bis zu 220,- Euro festgesetzt und ist seither unverändert geblieben. Zudem hat der Trend zu einem naturverbundenen Urlaub in der Praxis zu einem kontinuierlichen Ansteigen von Anzeigen wegen „Wilden Kampierens“ geführt. Mit einer Anhebung der Strafdrohung von 220,- Euro auf 600,- Euro soll der Praxis des „Wildkampierens“ künftig wirkungsvoll entgegengetreten werden.

Zu Art. II:

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.